



Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

34. Jahrgang

Nr. 2

28.02.2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf mehrfachen Wunsch hin, hat die Gemeinde für die Friedhöfe Handwagen angeschafft. Je zwei dieser Handwagen werden im März auf jeden Friedhof gestellt, damit Ihnen der Transport von Erde und Pflanzen erleichtert wird. Wir bitten um sorgfältigen Umgang und das Zurückstellen nach Gebrauch, damit auch andere Friedhofsbesucher die Handwagen finden können.

Auch in diesem Jahr haben Sie wieder die Möglichkeit, sich mit Projektideen noch bis zum 31. März 2022 auf eine Förderung aus dem Regionalbudget zu bewerben. Ausführliche Informationen können Sie dem Projektaufruf im Amtsblatt entnehmen.

Erinnern möchte ich noch daran, dass nur noch bis Samstag, **5. März 2022** holzige Gartenabfälle von Baum- oder Strauchschnitten am Häckselplatz in Alitzheim angeliefert werden dürfen. Danach wird das angelieferte Schnittgut gehäckselt und der Platz wieder abgesperrt. Wir bitten Sie nochmals eindringlich, nur holzige Gartenabfälle anzuliefern, besonders darf ich darauf hinweisen, dass auf keinen Fall Steine, Betonbrocken oder Metallteile unter die holzigen Gartenabfälle gemischt werden.

Vielen Dank für alles!

Bitte alle weiterhin gesund bleiben!

Ihr / Euer Bürgermeister
Jürgen Franz Schwab



Bürgersprechstunden immer dienstags

Datum	Ortsteil 17.30 Uhr bis 18 Uhr	Ortsteil 19 Uhr bis 19.30 Uhr
1. März 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
8. März 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
15. März 2022	Sulzheim	Vögnitz
22. März 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
29. März 2022	Sulzheim	Vögnitz
5. April 2022	Alitzheim	Mönchstockheim
12. April 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
19. April 2022	keine Sprechstunde	keine Sprechstunde
26. April 2022	Sulzheim	Vögnitz

2. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sulzheim (Friedhofssatzung)

Die Gemeinde Sulzheim erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung):

§ 1

Die Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 11.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 09.04.2009, Nr. 3), geändert durch Satzung vom 05.11.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 06.12.2019, Nr. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 erfolgt folgende Fassung:

„Das Benutzungsrecht für Urnen in Erdgräbern, Nischen in der Urnenmauer und in Urnenröhren bei einer Baumbestattung sowie Baumbestattung beträgt 10 Jahre.“

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den nachfolgenden Friedhöfen in den jeweiligen Gemeindeteilen werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Friedhof im Gemeindeteil Sulzheim

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnennischen in der Urnenmauer,
- d) Urnenröhren bei einer Baumbestattung,

2. Friedhof im Gemeindeteil Alitzheim

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber,
- d) Baumbestattung,

3. Friedhof im Gemeindeteil Mönchstockheim

- a) Familiengräber,
- b) Urnengräber
- c) Urnenröhren bei einer Baumbestattung,

4. Friedhof im Gemeindeteil Vögnitz

- a) Reihengräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber,
- d) Urnenröhren bei einer Baumbestattung.“

3. Nach § 15 werden folgende § 15a und § 15b angefügt:

„§ 15a

Urnenröhre bei einer Baumbestattung

(1) In Urnenröhren zur Baumbestattung werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. In einer Urnenröhre dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Über jeder Urnenröhre wird eine Bodenplatte in der Größe von 40 cm x 40 cm verlegt. Die Bodenplatte wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Bodenplatte sind vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Treten beim Transport zum bzw. vom Steinmetz oder bei der Bearbeitung der Platte Schäden auf, so geht die Behebung der Schäden sowie eine etwaige Ersatzbeschaffung der Bodenplatte zu Lasten des Antragstellers bzw. des Grabnutzungsberechtigten.

(3) Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Für das Nutzungsrecht gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend.

(4) Das Ablegen von Blumenschmuck und ähnlichem ist max. bis zu einem Monat nach einer Bestattung zulässig.“

„§ 15b

Baumbestattung im Friedhof Alitzheim

Im Friedhof im Gemeindeteil Alitzheim ist eine Baumbestattung möglich, jedoch nicht in einer Urnenröhre. Die Vorschriften des § 15a Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 09.04.2009, Nr. 3), geändert durch Satzung vom 05.11.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 05.11.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 06.12.2019, Nr. 5), außer Kraft.

Sulzheim, 01.02.2022

Gemeinde Sulzheim

gez. Schwab,

1. Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Sulzheim

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- a) ein Familiengrab 1.500,00 €,
- b) ein Reihengrab 900,00 €,
- c) ein Urnengrab 480,00 €,
- d) eine Urnennische in der Urnenmauer 780,00 €,
- e) eine Urnenröhre zur Baumbestattung 780,00 €,
- f) Baumbestattung in Alitzheim 780,00 €.

(2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 40 %.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich

- a) für ein Familiengrab 60,00 €,
- b) für ein Reihengrab 36,00 €,
- c) für ein Urnengrab 48,00 €,
- d) für eine Urnennische in der Urnenmauer 78,00 €,
- e) für eine Urnenröhre zur Baumbestattung 78,00 €.
- f) für die Baumbestattung in Alitzheim 78,00 €.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt

- a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab 285,35 €
- b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab 110,36 €
- c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab sowie in der Urnenröhre unter der Rasenfläche 102,74 €
- d) für die Beisetzung von Totgeburten 94,49 €
- e) für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnenmauer 81,36 €

(2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 98,11 € erhoben.

(3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 31,31 € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 62,15 €.

(5) Die Gebühr für

- a) die Aufbahrung bis zur Bestattung 55,41 €
- b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen 65,98 €
- c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger 28,67 €.

(6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

- 1. bei einer Leiche ab 5 Jahren
 - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 329,23 €
 - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 257,83 €

- 2. bei einer Leiche bis 5 Jahren
 - a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist 164,62 €
 - b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 128,92 €

Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 2 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.

(2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Sulzheim vom 11.03.2009 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 09.04.2009, Nr. 3), geändert durch Satzung vom 27.04.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 25.05.2018, Nr. 3), außer Kraft.

Sulzheim, 01.02.2022

Gemeinde Sulzheim

gez. Schwab,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Mönchstockheim 4 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zur Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter geladen.

Der Wahltermin findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Donnerstag, den 07.04.2022 von 15 Uhr bis 20 Uhr

**Ort: im Gemeinschaftshaus Mönchstockheim,
Kirchplatz 11, 97529 Sulzheim**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. **Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.**

Auf Grund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie sind Versammlungen nach wie vor nicht möglich.

Deshalb hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügt, dass die Erstwahl eines Vorstands auch in einem Wahltermin durchgeführt werden kann, an dem die Wahlberechtigten über einen längeren Zeitraum, an einem geeigneten Ort, einzeln ihre Stimme abgeben können. **Gewählt wird schriftlich und geheim. Der Wahltermin dient lediglich der Stimmabgabe und wird unter Beachtung der allgemeinen Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt.** Das für die Vorstandswahl eingerichtete Wahllokal darf nur einzeln und mit FFP2-Maske betreten werden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit insgesamt maximal 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden am Wahltermin von den Teilnehmern oder Bevollmächtigten in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter findet in einem Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses gezogen wird.

Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt

das erste Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl das zweite Vorstandsmitglied usw.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht.

Die Karte zum Verfahrensgebiet, aktuelle Informationen zur Wahl und bereits eingegangene Wahlvorschläge können ab 01.03.2022 im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken>) unter „Projekte in Unterfranken“, „Verwaltungsakte zu öffentlich-rechtlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“) eingesehen werden.

Die o. g. Unterlagen sind zudem in der Zeit vom 23.03.2022 bis 06.04.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen (während der Dienststunden) zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen in der Gemeinde Sulzheim, Wilhelm-Behr-Straße 10, 97529 Sulzheim am 29.03.2022 von 17.30 Uhr bis 19 Uhr aus.

Ergänzend erhalten die Wahlberechtigten vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vor dem Wahltermin per Post ausführliche Informationen zur Wahl. Die Wahlinformationen enthalten auch die Liste der Personen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt als Kandidaten zur Wahl bereit erklärt haben.

Außerdem wird hiermit dazu aufgerufen, bis Mittwoch, den 30.03.2022 (noch weitere) Wahlvorschläge schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Zeller Straße 40, 97082 Würzburg; per Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de), mit Angabe des Vor- und Nachnamens und der Wohnadresse des Wahlkandidaten einzureichen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollten dazu bereit sein, die Wahl anzunehmen.

Für Rückfragen hinsichtlich der Wahl des Vorstands können Sie sich unter dem Betreff „Vorstandswahl Flurneuordnung Mönchstockheim 4“ schriftlich entweder per Post an das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, oder per E-Mail an poststelle@ale-ufr.bayern.de wenden.

Würzburg, den 02.02.2022

gez. Martin Eichholz
Techn. Amtsrat

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim hat in Ihrer Sitzung am 29.11.2021 die 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde am 30.11.2021 ausgefertigt und am 14.02.2022 im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt bekanntgemacht. Nachfolgend wird die Satzungsänderung in ihrem vollen Wortlaut veröffentlicht.

Der Abwasserzweckverband Kolitzheim-Sulzheim erlässt nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim - Sulzheim folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim – Sulzheim:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kolitzheim-Sulzheim vom 29.04.2010 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 18 vom 05.05.2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 28.04.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 20 vom 20.05.2015) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

b) die nach dem Vorvorjahr zugeführten Abwassermengen;

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND Kolitzheim-Sulzheim
Kolitzheim, 30.11.2021

Horst Herbert
Verbandsvorsitzender

Altpapiersammlung im OT Sulzheim

Auch in diesem Jahr werden den Sulzheimer Haushalten wieder drei Termine für eine Altpapiersammlung angeboten.

Wie in den zurückliegenden Jahren wird je ein Samstag im März, Juli und November hierzu festgelegt. Die erste Sammlung wird demnach am Samstag, 19. März 2022 durchgeführt. Wie üblich werden dann die Haushalte gebeten, das Altpapier und die Kartonagen gut gebündelt ab 9 Uhr am Gehsteigrand abzugeben.

Die Sammler bitten um rege Teilnahme an dieser Aktion.

D a n k e

Hundesteuer für das Jahr 2022

Die Hundehalter der Gemeinde Sulzheim, einschließlich Gemeindeteile Alitzheim, Mönchstockheim und Vögnitz sind nach Maßgabe der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sulzheim vom 05.10.2021, zuletzt geändert am 15.12.2021, zur Entrichtung der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer verpflichtet.

Steuerpflichtig ist, wer einen Hund, der über vier Monate alt ist, im Laufe des Rechnungsjahres mehr als drei Monate besitzt.

Die Steuer beträgt für den

ersten Hund 25,00 EUR

zweiten Hund 40,00 EUR

jeden weiteren Hund 60,00 EUR

soweit Ermäßigungstatbestände vorliegen, die Hälfte der aufgeführten Beiträge

Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres 2022 oder während des Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen. Wer einen über vier Monate alten, noch nicht gemeldeten Hund besitzt, muss ihn unverzüglich bei der Steuerstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, Zimmer 7 anmelden.

Auskunft erteilt die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Simon (Tel.: 09382 / 607-27).

Alle Veränderungen sind der Steuerstelle unverzüglich anzuzeigen.

Zum 01. April 2022 wird die Hundesteuer für bereits gemeldete Hunde fällig.

Für das Jahr 2022 ergeht kein neuer Bescheid, soweit keine Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen eingetreten sind.

Sofern Steuerpflichtige eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird die Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht.

Alle Zahlungspflichtigen, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden hiermit aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass der vorgegebene Zahlungstermin eingehalten wird um unnötige Mahnungen zu vermeiden. Die Hundesteuer ist in diesem Fall entweder auf das

Konto 102 731, BLZ 793 501 01

bei der Sparkasse Schweinfurt

(IBAN DE86793501010000102731) oder auf das

Konto 7773, BLZ 793 620 81 bei der

VR-Bank Gerolzhofen eG

(IBAN DE17793620810000007773)

zu überweisen.

Im Falle der Nichtbezahlung unterliegt die Steuer der normalen Beitreibung.

GEMEINDE SULZHEIM

gez. Schwab

1. Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung des Kindergarten Sankt Martin e. V.

Sehr geehrte Mitglieder,

hiermit lade ich Sie herzlich zu unserer Mitgliederversammlung ein.

Datum: Dienstag, den 26. April 2022 um 19.30 Uhr

Ort: Turnraum des Kindergartens „Sankt Martin“
in Alitzheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
4. Tätigkeitsbericht der Kindergartenleitung
5. Genehmigung der Tätigkeitsberichte
6. Bericht des Kassiers
7. Bericht der Vereinsprüfer (Kassenprüfer)
8. Genehmigung der Jahresrechnung
9. Genehmigung des Berichtes der Vereinsprüfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Haushaltsplan und Stellenplan für 2022
12. Wahl der Vorstandschaft
13. Wahl der Vereinsprüfer (Kassenprüfer)
14. Grußworte
15. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Die zum Zeitpunkt der Versammlung gültigen Corona-Vorschriften sind einzuhalten und werden entsprechend kontrolliert.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Mikus

Vorsitzender



Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen

Am **Mittwoch, 09. März 2022, um 18.30 Uhr** lädt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Schüler der vierten Klasse Grundschule und der fünften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule ein. Interessierte Eltern können sich formlos unter info5@rsgeo.de anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail. Unser Schulfilm und unsere Bildergalerie auf unserer Homepage www.rs-geo.de geben Ihnen vorab einen Einblick in unseren vielfältigen Schulalltag.

Berufliche Oberschule

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule erfolgt zunächst online. Besuchen Sie hierzu die Homepage (www.fosbos-sw.de) und folgen Sie dem Link zur Anmeldung. Die für die Anmeldung notwendigen Unterlagen werden an der Beruflichen Oberschule Schweinfurt in der Zeit vom **07.03. bis 18.03.2022** zwischen 11.30 und 15 Uhr (Mo, Mi, Fr) oder zwischen 13.30 und 17 Uhr (Di, Do) entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Weitere Informationen sind unter www.fosbos-sw.de erhältlich. Beachten Sie hierbei die Präsentation zum virtuellen Informationstag.

Innovative Projekte gesucht: Regionalbudget in der Region Weinpanorama Steigerwald

Jetzt sind Ihre Projektideen gefragt, denn die Region WeinPanorama Steigerwald ruft ab sofort zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets für das Programmjahr 2022 auf. Anträge sind bis zum 31.03.2022 möglich.

Art und Höhe der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte in der Region MainSteigerwald mit einer attraktiven Förderung von bis zu 80 Prozent, maximal jedoch mit 10.000 Euro unterstützt werden. Die Kleinprojekte dürfen **netto** nicht mehr als 20.000 Euro kosten (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte), müssen aber einen Mindestbetrag von 625 EUR erreichen. Der Eigenanteil der Antragsteller beläuft sich auf mindestens 20 Prozent der Nettosumme der Projektkosten.

Die Anträge können von Kommunen, Vereinen, Kleinstunternehmen oder Privatpersonen aus den Mitgliedskommunen Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Stadt Gerolzhofen, Lülsfeld, Michelau im Steigerwald, Markt Oberschwarzach, und Sulzheim eingereicht werden.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger) um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind ergänzend die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden.

Wichtig ist, dass sich die Projektvorhaben in den Zielen und Handlungsfeldern unseres anerkannten ILEK von 2021 wiederfinden, dass die Projekte im Laufe des Jahres umgesetzt und bis Ende September 2022 abgerechnet werden und sich einem der insgesamt sechs Förderbereiche zuordnen lassen können:

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
- Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Zweck der Kleinprojekte sollte sein, die Region als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Zuschüsse gibt es auch für Projekte, die die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigen, die einen Beitrag zur demografischen Entwicklung oder zur Digitalisierung leisten.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- der Landankauf
- Kauf von Tieren
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- laufender Betrieb
- Unterhaltung
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

Vorgehensweise:

Projektidee

Bei konkreten Projektideen nehmen Sie bitte zunächst Kontakt mit Frau Glotzmann, Touristinformation Tel. 09382/903512 auf. Mit dem Einreichen einer Projektskizze können wir Sie vorab unterstützen und die grundsätzliche Förderfähigkeit klären.

Projektantrag

Förderanfragen müssen bis zum Stichtag (31. März 2022) bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eingegangen sein.

Projektauswahl (April)

Über die Vergabe der Fördergelder wird ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt, anhand von festgelegten Auswahlkriterien beraten und auswählen.

Projektbewilligung (April /Mai)

Bei Zusage: Erhalt der Förderzusage und Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der verantwortlichen Stelle

Projektstart (Mai)

Start der Projektumsetzung erst nach Förderzusage und Abschluss des privatrechtlichen Vertrages möglich. Bereits vorher begonnene Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Projektumsetzung

Beim Regionalbudget handelt es sich um jährlich festgesetzte Fördergelder, sodass Antragsteller ihr Projekt spätestens Ende September zum Abschluss bringen müssen.

Projektabschluss

Spätestens zum 20.09.2022 muss das Projekt abgeschlossen und abgerechnet sein. Der Durchführungsnachweis inkl. Rechnungsbelegen ist bis zum 30. September 2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vorzulegen.

Projektauszahlung

Die Auszahlung der berechneten Fördergelder erfolgt zum Jahresende 2022.

Verantwortliche Stelle zur Abwicklung der Projektanträge ist die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen.

Antragsformulare:

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen www.vg-gerolzhofen.de

Weiterführende Informationen zum Regionalbudget gibt es unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser in der Rubrik *Ländliche Entwicklung/ Regionalbudget*

Aufbau eines regionalen Pflegenetzes ehrenamtlicher Alltagsbegleiter - Qualifizierung ehrenamtlich Helfender für die Übernahme von Entlastungsleistungen und Abfrage des Bedarfs

Der Kreis-Caritasverband Gerolzhofen-Volkach-Wiesentheid plant zusammen mit der Nachbarschaftshilfe Gerolzhofen und mit Unterstützung der Kirchen und Kommunen den Aufbau eines regionalen Pflegenetzes mit ehrenamtlichen Alltagsbegleitern. Der Freistaat Bayern fördert solche ehrenamtliche Helferkreise finanziell. Da der Bedarf an Betreuungsleistungen stetig steigt, möchten wir damit eine Versorgungslücke schließen. Die gesetzliche Pflegeversicherung erstattet über den so-

nannten Entlastungsbetrag auch ehrenamtlichen Helfern einsatzbezogen eine entsprechende Entschädigung, u.a. wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als ehrenamtliche Alltagsbegleiter vorliegen. Voraussetzung ist der Nachweis über die Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierung aller freiwilligen Helferinnen und Helfer.

Diese Qualifikation bieten wir entsprechenden Interessierten Personen kostenlos an um den TeilnehmerInnen die Anerkennung als ehrenamtliche Alltagsbegleiter zu ermöglichen. Hierfür ist **keine** Grundqualifikation beruflicher Art erforderlich. Interessierte sollten lediglich körperlich, geistig und von den Schlüsselcharakteren her vom Träger des ehrenamtlichen regionalen Pflegenetzes als „geeignet“ beurteilt, und für die Qualifikation zugelassen werden.

Wir bitten Sie alle, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der VG Gerolzhofen, sich bei Interesse bis 21.03.2022 bei der Nachbarschaftshilfe Gerolzhofen, (Frau Kimmel) telefonisch unter 0151 23297478 oder per Email an nachbarschaftshilfe-geo@gmx.de melden.

Ihre Aufgaben nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen können z. B. sein

- Stundenweise Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen im häuslichen Umfeld (z. B. zur Entlastung von Angehörigen)
- Begleitung von hilfsbedürftigen Menschen bei Einkäufen, Gottesdiensten, Arztbesuchen oder Freizeitgestaltung nach Bedarf
- Begleitung bei gesellschaftlichen Angeboten (z.B. Seniorentreffs, öffentliche Veranstaltungen)
- Gemeinsame Beschäftigung im häuslichen Umfeld (z. B. Vorlesen, Gesellschaftsspiele)

Der Einsatz beschränkt sich auf ihren direkten Wohnortbereich, ggf. den Nachbarorten, max. auf das Gebiet der VG-Gerolzhofen. Die Einsatzstunden sind sehr begrenzt und für Interessierte im Alltag gut integrierbar. Eine Vergütung erfolgt nach Stundeneinsätzen. Vorliegende Anfragen werden über die Nachbarschaftshilfe mit Ihnen abgestimmt und sind immer freiwillig. Vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme werden alle Interessierten zu einem Informationsabend eingeladen. Erst danach treffen Sie abschließend die Entscheidung, ob Sie an der Schulung teilnehmen.

Gerne erwarten wir auch Rückmeldung über einen Bedarf von Menschen aus der Region, die dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten. Dazu verwenden Sie bitte ebenfalls die obengenannten Kontaktdaten.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und freuen uns auf zahlreiche Interessensbekundungen sowie Bedarfsanfragen!

Kreis-Caritasverband Gerolzhofen-Volkach-Wiesentheid
Lothar Zachmann, 1. Vorsitzender

Was tun bei einem
Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

**Bestattungen
HELBIG**

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE



Bonus für E-Autos

CO₂-freies Fahren wird nun extra belohnt!
Sie sind Stromkunde bei der ÜZ Main-
franken und fahren ein reinelektrisches
Fahrzeug? Dann registrieren Sie sich bei
uns und erhalten Sie für das Jahr
2022 einen Bonus in Höhe von 250 €!

ÜZ
MAINFRANKEN



2022:
250 €

JETZT REGISTRIEREN!

www.uez.de/e-auto-bonus

Immobilien  **Freistaat
Bayern**

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, in

97529 Sulzheim,

folgendes Anwesen zu verkaufen:

Landwirtschaftsfläche in Alitzheim

Fläche: 2.980 m²

Verkauf gegen Gebot

Angebotsschluss: 28.03.2022

Schriftliche Anfragen und Angebote richten Sie bitte an:

Immobilien Freistaat Bayern

Regionalvertretung Unterfranken

Georg-Eydel-Str. 13 • 97082 Würzburg

Telefon: +49 (931) 260785 64

Fax: +49 (931) 260785 51

E-Mail: Daniela.Kuhn@immobilien.bayern.de

Internet: www.immobilien.bayern.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und
von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztdienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Montag/Dienstag 28.02./01.03.2022

Dr. med. dent. Henriette Godulla

Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim, Tel. 09385 / 471

Samstag/Sonntag 05./06.03.2022

Dr. med. dent. Silvia Maier-Sabo

Zum Steinbruch 1, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 1381

Samstag/Sonntag 12./13.03.2022

Dr. med. dent. Colin Bartsch

Schweinfurter Str. 20, 97359 Schwarzach am Main,

Tel. 09324 / 9786144

Samstag/Sonntag 19./20.03.2022

Dr. Oliver Tarenz

Berliner Str. 48, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 310706

Samstag/Sonntag 26./27.03.2022

Gabriele Arnold

Kirchstr. 11, 97499 Donnersdorf, Tel. 09528 / 951791

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

28.02.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 01.03.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 02.03.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 03.03.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 04.03.2022 Apotheke Stenger Gochsheim; 05.03.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 06.03.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 07.03.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 08.03.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 09.03.2022 Gold-Apotheke Schweinfurt; 10.03.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 11.03.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 12.03.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 13.03.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 14.03.2022 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 15.03.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 16.03.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 17.03.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 18.03.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 19.03.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 20.03.2022 Elisabeth-Apotheke Schweinfurt; 21.03.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 22.03.2022 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 23.03.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 24.03.2022 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 25.03.2022 Sonnen-Apotheke Bergrheinfeld; 26.03.2022 Apotheke im HausarztZentrum Grafenrheinfeld; 27.03.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 28.03.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 29.03.2022 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 30.03.2022 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 31.03.2022 Kronen-Apotheke Schweinfurt

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab

Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim

Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de

Internet: www.sulzheim.de